

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 16. Januar

1989

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien)	17
Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge für die Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien - WFR-NEK) vom 19. Februar 1980 in der Fassung der Änderungsrichtlinien vom 20. Dezember 1988	18
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	19
Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 6. Dezember 1988	19
Durchführung der Vergütungsordnung zum KAT-NEK; hier: Abteilung 20	20
Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte	20
III. Stellenausschreibungen	20
IV. Personalnachrichten	22

### Bekanntmachungen

#### Änderung der Richtlinien zur Regelung der Wohnungsfürsorge in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wohnungsfürsorgerichtlinien) vom 20. Dezember 1988

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat durch Beschluß vom 20. Dezember 1988 die Wohnungsfürsorgerichtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1986 (GVOBl. S. 101) wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In besonders begründeten Fällen ist es möglich, für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Darlehen zu gewähren.“

2. § 2:

Absatz 3 wird Absatz 4 und ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„Dienstwohnungsinhabern nach Absatz 2 Satz 1, die als Vorsorge für den späteren Ruhestand Wohnungseigentum erwerben oder bereits erworbenes Wohnungseigentum dafür zurichten wollen, kann als Ausnahme zu Absatz 1 Satz 2 ein Wohnungsfürsorgedarlehen in Höhe der in § 4 genannten Beträge zur Ablösung einer Vorfinanzierung für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zugesagt werden, sofern sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt für alle ab dem 1.1.1989 gewährten Darlehen, sofern nach Vorlage der Finanzierungsunterlagen eine

Zusage des Nordelbischen Kirchenamtes vorab erteilt worden ist.“

3. § 3 erhält einen 3. Absatz mit folgendem Wortlaut:

„Das Nordelbische Kirchenamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen; insbesondere wenn z.B. durch einen Grundumbau wegen veränderter Familienverhältnisse oder körperlicher Behinderung der Grundriß wesentlich verändert wird. Ausgeschlossen ist aber die Förderung von Renovierungsmaßnahmen.“

4. § 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 2 Abs. 3.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit jährlich 4 v. H. zu verzinsen. Die Tilgung hat mit jährlich 3 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.“

6. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1.1.1989 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 2731 - V H I - D I / D 3

**Richtlinien  
zur Regelung der Wohnungsfürsorge  
für die Mitarbeiter  
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
(Wohnungsfürsorge Richtlinien - WFR-NEK)  
vom 19. Februar 1980  
in der Fassung der Änderungsrichtlinien  
vom 20. Dezember 1988**

§ 1

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gewährt kirchlichen Mitarbeitern durch die Evangelische Darlehensgenossenschaft EG in Kiel auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Darlehen zum Neubau oder zum Erwerb eigengenutzten Wohnraumes.

(2) Kirchliche Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind Pastoren(innen), Pfarrvikare(innen), Kirchenbeamte(innen), Angestellte und Arbeiter(innen).

(3) Die Förderung des Neubaus oder Erwerbs eigengenutzten Wohnraumes nach diesen Richtlinien ist auf das Gebiet der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschränkt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

§ 2

(1) Darlehen zum Neubau oder Erwerb eigengenutzten Wohnraumes erhalten kirchliche Mitarbeiter nur dann, wenn

- a) ihre Beschäftigung auf Dauer erwartet werden kann,
- b) sie mindestens mit 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters tätig sind und
- c) sie überwiegend den Lebensunterhalt der Familie bestreiten (bei Prüfung des Einkommens ist vom voraussichtlichen Bruttojahreseinkommen auszugehen).

Eine Darlehensgewährung ist grundsätzlich nur möglich, wenn bei Antragstellung mit dem Neubau noch nicht begonnen wurde bzw. der Erwerb noch nicht vollzogen worden ist.

(2) Dienstwohnungsinhaber, insbesondere Inhaber einer Gemeindepfarrstelle oder Verwalter einer solchen, können erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie mit Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnung freimachen müssen oder das Freiwerden der Dienstwohnung im dienstlichen Interesse liegt. In besonders begründeten Fällen ist es möglich, für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt insbesondere, wenn eine vorzeitige Räumung des Pastorats wegen einer Grundrenovierung seitens des Anstellungsträgers für erforderlich gehalten wird. Für Schwerbehinderte gilt statt des 60. das 55. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann auch der versorgungsberechtigten Witwe eines verstorbenen Dienstwohnungsinhabers ein Darlehen gewährt werden, soweit dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles zur Erlangung ausreichenden Wohnraums geboten ist; die Darlehensgewährung bedarf der Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Dienstwohnungsinhabern nach Absatz 2 Satz 1, die als Vorsorge für den späteren Ruhestand Wohnungseigentum erwerben oder bereits erworbenes Wohnungseigentum dafür zurichten wollen, kann als Ausnahme zu Absatz 1 Satz 2 ein Wohnungsfürsorgedarlehen in Höhe der in § 4 genannten Beträge zur Ablösung einer Vorfinanzierung für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zugesagt werden, sofern sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt für alle ab dem 1.1.1989 gewährten Darlehen, sofern nach Vorlage der Finanzierungsunterlagen eine Zusage des Nordelbischen Kirchenamtes vorab erteilt worden ist.

(4) Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes kann in besonders begründeten Härtefällen Ausnahmen von Absatz 1 Buchst. c zulassen.

§ 3

(1) Eigentumsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn der Antragsteller mindestens 3 Jahre im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig ist und die Beschäftigungsstelle bescheinigt, daß mit seinem Ausscheiden oder seiner Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

(2) Eigentumsmaßnahmen werden einem Mitarbeiter nur einmal gefördert. Förderungsfähig ist nur der Neubau oder Erwerb eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung (§§ 7, 12 II. WobauG.).

(3) Das Nordelbische Kirchenamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen; insbesondere wenn z.B. durch einen Grundumbau wegen veränderter Familienverhältnisse oder körperlicher Behinderung der Grundriß wesentlich verändert wird. Ausgeschlossen ist aber die Förderung von Renovierungsmaßnahmen.

§ 4

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens durch die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel

für Alleinstehende	bis zu 20 000,— DM
und	
für Verheiratete	bis zu 25 000,— DM.

Diese Beträge können

für das 1. Kind	um 2 000,— DM
für das 2. und jedes weitere Kind	um 3 000,— DM

erhöht werden.

(2) In Fällen des § 2 Abs. 3 werden die Beträge nach Absatz 1 nur bis zum Anteil gewährt, der dem Verhältnis der Einkünfte des Mitarbeiters zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten entspricht. Der nach Satz 1 ermittelte Darlehensbetrag wird auf volle Tausend Deutsche Mark aufgerundet; Darlehen von weniger als 5.000 DM werden nicht gewährt.

§ 5

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Wohnungsfürsorgedarlehen nur für die Durchführung des geförderten Vorhabens zu verwenden und in dem geförderten Familienheim bzw. Eigentumswohnung selbst zu wohnen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle des § 2 Absatz 3.

§ 6

Der Antrag auf Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens ist an die Ev. Darlehensgenossenschaft EG in Kiel (Gläubigerin) zu richten, die auch den Darlehensvertrag mit dem Wohnungsfürsorgeberechtigten schließt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen Beschäftigungsdienststelle beizufügen, in der die Gewährung des Darlehens befürwortet und bestätigt wird, daß die Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere des § 2, vorliegen.

Weitere Unterlagen kann die Ev. Darlehensgenossenschaft bei Bedarf anfordern.

§ 7

(1) Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist mit jährlich 4 v. H. zu verzinsen. Die Tilgung hat mit jährlich 3 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu erfolgen.

(2) Die Auszahlung erfolgt entweder bei Baubeginn oder bei Erwerb zu dem im Kaufvertrag genannten Fälligkeitstermin.

## § 8

Das Wohnungsfürsorgedarlehen ist für die Gläubigerin durch Eintragung einer Grundschuld an bereitetster Stelle dinglich zu sichern. Die EDG kann auf die Eintragung der Grundschuld verzichten, sofern ihr gegenüber andere Sicherheiten durch die Darlehnsnehmer gestellt werden.

## § 9

(1) Scheidet der Darlehnsnehmer wegen Tod, Dienst-, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze aus dem kirchlichen Dienst aus, so ist ihm oder seinen Hinterbliebenen das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen zu belassen, solange der Wohnraum von ihnen oder von einem von der Beschäftigungsstelle genannten kirchlichen Mitarbeiter genutzt wird.

(2) Erfolgt das Ausscheiden aus anderen als den unter (1) genannten Gründen oder erfolgt eine Nutzung des geförderten Wohnraumes in der in Abs.1 vorgesehenen Art und Weise nicht, so ist das Wohnungsfürsorgedarlehen

- a) spätestens im Laufe von 6 Monaten, gerechnet vom 1. des Monats ab, der auf den Monat des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst erfolgt, zurückzuzahlen oder
- b) zu den üblichen Konditionen der Ev. Darlehnsgenossenschaft zu verzinsen und fortzuführen.

(3) Darlehnsnehmern, die ihren kirchlichen Arbeitsplatz aus Gründen verlieren, die sie nicht zu vertreten haben, kann, sofern sie nicht bei einem anderen Arbeitgeber gegen Entgelt beschäftigt werden, für einen Zeitraum bis zu 12 Monate das Wohnungsfürsorgedarlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen werden.

(4) Im Falle der Rückzahlung ist von dem auf das Ausscheiden folgenden Zinszahlungstermin an der marktübliche Zinssatz der Ev. Darlehnsgenossenschaft zu entrichten.

(5) Scheiden Darlehnsnehmer aus anderen als den unter Absatz 1 genannten Gründen aus, so haben die Beschäftigungsdienststellen das Ausscheiden unter Angabe der Gründe und der Wohnungsanschrift unverzüglich der Ev. Darlehnsgenossenschaft mitzuteilen.

## § 10

(1) Diese Richtlinien sind auf Darlehensvergaben anzuwenden, die nach dem 1.5.1980 ausgesprochen werden. Anträge, über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden ist, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

(2) Zugleich werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieser Wohnungsfürsorgedienststellen und anderer Wohnungsfürsorgebestimmungen bisher geregelt haben. Insbesondere werden die Richtlinien für die Vergabe von Miet- und Dienstwohnungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter vom 15.3.73 - KGVBl. S. 119 - in der Fassung vom 23.3.73 - KGVBl. S. 219 - aufgehoben.

(3) Für die bis zum 30.4.1980 gewährten Wohnungsfürsorgedarlehen gelten die bisherigen Wohnungsfürsorgedienststellen auch weiterhin.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2371 - D I / D 3

**Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung**

Kiel, den 28. Dezember 1988

Die Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1985 (GVOBl. 1985 S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.12.1987 (GVOBl. 1988 S. 13) ist mit Wirkung vom 1.1.1989 erneut geändert worden. Für Schleswig-Holstein erhöht sich der allgemeine Wert für freie Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung von 510,-- DM auf 520,-- DM.

Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordebisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 34100 - D I / D 3

**Verordnung  
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988  
und der Arbeitsentgeltverordnung  
Vom 6. Dezember 1988**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**Artikel 1**

Die Sachbezugsverordnung 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2812), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1988“ jeweils durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „530“ durch die Zahl „535“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „530“ durch die Zahl „535“ und die Zahl „510“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1988“ jeweils durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2812), wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte „31. Dezember 1988“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1989“.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

**Durchführung der Vergütungsordnung zum KAT-NEK;  
hier: Abteilung 20**

Kiel, den 28. Dezember 1988

Mit dem Tarifvertrag über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Vergütungsordnung zum KAT-NEK vom 2. Mai 1988 (GVOBl. S. 127) sind in der Abteilung 20 der Vergütungsordnung die Tätigkeitsmerkmale für Leiter von Diakonie-/Sozialstationen, was die Größenordnung dieser Einrichtungen anbelangt, dem gegenwärtigen Stand angepaßt worden (vgl. Vergütungsgruppen Vc bis III). Mit Inkrafttreten dieser tarifvertraglichen Regelung ist der Hinweis in Abschnitt C Nr. 7 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung vom 14. Januar 1985 (GVOBl. S. 19) gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Grohmann

Az.: 31300 – D II

**Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte**

Durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 1988 (GVOBl. S. 186) haben wir die vorläufigen Sätze der ab 1. Januar 1989 gültigen Nutzungsentgelte für Mitarbeiterunterkünfte veröffentlicht. Nachdem die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1988 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2208) in Kraft getreten ist, gelten die bekanntgegebenen Sätze endgültig.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Grohmann

Az.: 3552 – D II / D 12

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz im Kirchenkreis Lübeck ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde zählt knapp 5.000 Gemeindeglieder. Der Ortsteil „Roter Hahn“ ist zwischen Lübeck und Travemünde gelegen. Mietwohnblocks und Reihenhausgürtel bieten das typische Bild einer schnell gewachsenen Neubausiedlung der Jahre 1960–65. Die ursprünglich sozialen Konflikte einer Vorstadtgemeinde haben sich aber entschärft. Die Gemeinde ist bis heute noch davon geprägt, daß ein Hauptteil der Bewohner aus umliegenden Flüchtlingslagern kam. Die Gemeinde hat neben der zu besetzenden vollen eine weitere halbe Planstelle; der Inhaber dieser halben Stelle ist zum anderen Teil im Diakonischen Werk tätig. Damit fällt auf den Bewerber oder die Bewerberin der umfangreichere und entscheidendere Teil der Gemeindegemeinschaft. In der Dreifaltigkeits-Gemeinde sind als Mitarbeiter ein Kirchenmusiker, ein Küster und eine Gemeindegemeinschaftssekretärin; die Stelle der Gemeindegemeinschaftshelferin ist z.Z. mit zwei Teilzeitkräften besetzt. Die Gemeinde bietet in ihren Aktivitäten das Bild fester und kurzfristiger Kreise von der Kinder- bis zur Seniorenarbeit. Viele Kreise werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen oder von einem Vorbereitungsteam geleitet. Der Pastor oder die Pastorin werden selbst entscheiden können, welche Gruppen intensiver begleitet werden. Eine Kindertagesstätte mit 5 Gruppen bietet gern angenommene Möglichkeit zur Familien- und Erwachsenenarbeit. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin, für die Gottesdienst, Seelsorge und Konfirmandenarbeit Mitte ihres Dienstes sind. Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung; alle Schulen sind im Stadtteil Lübeck-Kücknitz vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstr. 3–5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Rinsche, Schlesienring 5, 2400 Lübeck, Tel. 0451/30 17 96, und Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstr. 3–5, 2400 Lübeck 1, Tel. 0451/79 02 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz (1) – P II / P 1

\*

In der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen für diese Stelle eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der bereit ist, in einem sich neu bildenden Team mit 5 Pfarrstellen mitzuarbeiten. Das Neubaugebiet Steilshoop stellt eine Herausforderung für das soziale, seelsorgerliche und theologische Engagement dar. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der den Schwerpunkt Frauenarbeit gemeinsam mit den zwei Pastorinnen der Gemeinde gestaltet. Hierzu gehört die Arbeit mit alleinerziehenden und arbeitslosen Frauen, Interesse an feministischer Theologie und Lust, sich mit Frauen und Männern in der Gemeinde darüber auseinanderzusetzen. Darüber hinaus muß der Bereich der Alten- und Kinderarbeit neu strukturiert werden. Sie bzw. er sollte sich an dem Versuch beteiligen, neue Formen des Gottesdienstes und der gemeindlichen Arbeit zu entwickeln, ohne alte Traditionen einfach über Bord zu werfen. Wir sind eine Gemeinde mit einem großen Kreis aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und haben ein großes Gemeindezentrum mit einem Jugendhaus, einem Kinderhaus, einem Projekt Schneiderinnenwerkstatt für arbeitslose Frauen, und wir gehören zum Kirchengemeindeverband Bramfeld, der in Steilshoop ein Sozialzentrum mit einem Kindertagesheim, einer psychologischen Beratungsstelle und einer Altentagesstätte hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk

Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Burmeister, Tel. 040/6 41 05 64, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Döring, Tel. 040/6 31 44 63, das Gemeindebüro, Gründgensstraße 28, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/6 30 40 24, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop (1) – P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Wohltorf im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die Pfarrselle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wohltorf liegt im Osten Hamburgs (S-Bahnstrecke Hamburg-Aumühle) umgeben vom Sachsenwald; die Lage des Ortes und der Umgebung ist besonders reizvoll. Sie finden hier die ursprüngliche alte Dorfform, sowie Villen- und Siedlungsbebauung. Die Gemeinde hat ca 2.000 Gemeindeglieder. Kirche, Pastorat und Gemeindehaus mit Mitarbeiterwohnungen sind in gutem Zustand, sehr schön gelegen und einander praktisch zugeordnet. Das Pastorat ist ein Einfamilienhaus und bietet Platz für eine große Familie. Zu den Mitarbeitern gehören ein Kirchenmusiker (Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor), Kirchendiener und Hausmeister sowie neun Mitarbeiterinnen in den zwei Kindergärten, sowie eine Teilzeitkraft im Büro. Eine Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen sind in Aumühle, Wentorf, Reinbek und Hamburg-Bergedorf, die alle gut zu erreichen sind.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten ab den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzvertreter Pastor Laitenberger, Börnsener Str. 25, 2055 Aumühle bei Hamburg, Tel. 04104/30 59, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Ahrens, Tel. 04104/43 57, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wohltorf – P II / P 1

## Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen in Hamburg ist die hauptamtliche

### B – Kirchenmusikerstelle

vakant und umgehend neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach dem kirchlichen Angestelltentarifvertrag KAT-NEK.

Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Kirchenmusiker/in, der/die Freude an dem gemeindlichen Leben und der gesamten Breite kirchenmusikalischer Arbeit hat und auch für neue geistliche Lieder aufgeschlossen ist.

Der Schwerpunkt soll dabei auf der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste liegen.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

- Organistendienst bei Gottesdiensten, Kindergottesdiensten und Amtshandlungen
- Fortführung der Kantoreiarbeit
- musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Planung und Durchführung von regelmäßigen Kirchenkonzerten
- Mitwirkung bei Gemeindegängen und -veranstaltungen
- Fortführung und Ausbau des Instrumentalkreises

Unsere vielgestaltige Großstadtgemeinde hat vier Gemeindepfarrstellen und eine fünfte in einem staatlichen Pflegeheim. Unsere 1960 erbaute Erlöserkirche besitzt eine Euler-Orgel (mech., 2 Manuale, 1 Pedal), Cembalo, Klavier und Orffsches Instrumentarium. Alle Schularten befinden sich am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen werden bis zum 1. März 1989 erbeten an den Kirchenvorstand Bramfelder Weg 25 b, 2000 Hamburg 72.

Auskünfte erteilen: Pastor Helmut Ellisen-Kliefoth, Tel. 040/66 18 61, Pastor Wolfgang Kühl, Tel. 040/643 19 52, Herr Jürgen Wulf, Tel. 040/643 12 73, Kirchenbüro, Tel. 040/643 13 53.

Az.: 30 – Farmsen – T 1 / T 3

\*

In Stockelsdorf ist die Stelle des

### B – Kirchenmusikers

zum 1. Februar 1989 neu zu besetzen, da uns der bisherige Stelleninhaber verläßt.

#### Der Ort:

An Lübeck mit seinem reichen Musikleben angrenzender Wohnort (ca. 13.000 Einwohner) mit mehreren zugehörigen Dörfern, Landwirtschaft, wenig Industrie.

#### Die Gemeinde:

2 Gemeinden mit etwa 9.000 Gemeindegliedern, 4 Pastoren, 2 Kindergärten, Friedhof und 3 Gemeindehäusern.

#### Die Kirche:

Dezenter neugotischer Backsteinbau mit harmonischem Innenraum.

#### Das Instrumentarium:

Eine neue mech. Schleifladenorgel (Baujahr 1983) mit 2 Man., Ped., 20 Registern, Koppeln, 1 hochwertiges Cembalo. 1 Manual Dowd, Paris; 1 Klavier, reichhaltiges Orffsches Instrumentarium und Tenor- und Baßblockflöten sind vorhanden. Ideale Arbeitsbedingungen im Gemeindehaus neben der Kirche: Großer Übungsraum mit separatem Abstellraum für Noten und Instrumente.

#### Die Aufgaben:

Musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Amtshandlungen und anderer Gemeindeveranstaltungen. Mittelpunkt der bisherigen Arbeit war die Leitung der Chöre und Instrumentalgruppen: Kirchenchor (35 Sänger), Kinder- und Spatenchor (60 Kinder), Orff-Gruppe und kleinere Flötengruppen (nur in Verbindung mit dem Kinderchor). Eine Ausweitung der kirchenmusikalischen Arbeit ist sehr gut möglich.

#### Vergütung:

Erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an: Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Stockelsdorf, Ahrensböcker Str. 5, 2406 Stockelsdorf, Tel. 0451/49 12 22.

Az.: 30 – Stockelsdorf – T 1 / T 3

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Blankenese sucht zum 1. April 1989

**eine/n Gemeindehelfer/in  
bzw. Diakon/in**

für eine Halbtagsstelle.

Arbeitsschwerpunkt: Selbständiger Aufbau der Jungschararbeit; biblische Geschichten, Singen, Spielen, Basteln, Freizeiten etc.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Februar 1989 erbeten an Frau Helga Köppen, Avenariusstr. 3, 2000 Hamburg 55.

Az.: 30 - Blankenese - E 1

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 der Pastor z.A. Rainer Ihrens, z.Z. in Rendsburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle (Gemeinde- und Kirchenkreis-Jugendarbeit) der Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Kirchenkreis Rendsburg.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 die Wahl der Pastorin z.A. Telse Möller-Göttsche, geb. Möller, z.Z. in Wilster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Kirchenkreis Münsterdorf.

### Eingeführt:

- Am 11. Dezember 1988 die Pastorin Birgit Aschoff, geb. Feld, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;
- am 18. Dezember 1988 die Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel;
- am 4. Dezember 1988 der Pastor Hans-Dieter Gesewsky als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medelby, Kirchenkreis Südtondern;
- am 11. Dezember 1988 die Pastorin Uta Grohs als Pastorin in die 5. Pfarrstelle (Seelsorge im staatlichen Pflegeheim Farmsen) der Kirchengemeinde Farmsen, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -;
- am 10. Dezember 1988 die Pastorin Ulrike Lindemann-Tauscher, geb. Lindemann, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Böklund und Uelsby, Kirchenkreis Angeln;

am 27. November 1988 der Pastor Klaus-Dieter Manthey als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Bergedorf -;

am 18. Dezember 1988 der Pastor Rolf Seemann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Bugenhagenkirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

am 4. Dezember 1988 der Pastor Michael Szelinski-Döring, geb. Szelinski, als Pastor in die Pfarrstelle der St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön;

am 11. Dezember 1988 die Pastorin Astrid Tank als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rensefeld, Kirchenkreis Eutin.

### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Dr. Stephan Reimers im Amt des Leiters der Tagungsstätte Hamburg der Evangelischen Akademie Nordelbien um 5 Jahre über den 31. März 1989 hinaus.

### Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1989 der Pastor Kurt Robert Drobnik, bisher in Nahe über Bad Oldesloe, als Evangelischer Standortpfarrer Eckernförde zunächst in den Probedienst (Angestelltenverhältnis) des Bundes.

### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. März 1989 der Pastor Gustav Bellmann in Hamburg-Harburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 1989 der Pastor Sven Findeisen in Neumünster-Tungendorf;

mit Wirkung vom 1. März 1989 der Pastor Klaus Pasewaldt in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. April 1989 der Pastor Helmut Rösel in Mölln.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**